

demselben genehmigten Plane zu entscheiden sei. Diese zunächst für die leipzig-dresdner Eisenbahn berechneten gesetzlichen Bestimmungen wären später durch das Gesetz vom 10. August 1837 namentlich auch auf die anzulegende sächsisch-bayerische Eisenbahn und der Eintritt der Wirksamkeit des letztern Gesetzes durch die Ministerialverordnung vom 15. Mai 1841 (Gesetzsammlung vom Jahre 1841 S. 45) ausgesprochen worden.

Nun habe aber zunächst

der Recurrent Hanel von Cronenthal Bl. 3 des Fasc. H. bestritten, daß jene gesetzlichen Vorschriften auf die Anlegung von Bahnhöfen überhaupt Anwendung litten, und behauptet, daß sie lediglich auf die Anlegung der Bahnlinie und dazu nöthigen Gebäude sich beschränkten.

Dem sei jedoch nicht beizupflichten.

Denn abgesehen davon, daß auf jedem Bahnhofe der Natur der Sache nach mehr oder weniger Gebäude für die Zwecke des Eisenbahnunternehmens aufgeführt werden müssen, und daß die Bahnlinie resp. auf dem Bahnhofe beginne oder ende, so liege es auf der Hand, daß die Worte §. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1835:

„Jeder der Grundeigenthümer sei verpflichtet, soviel Grund und Boden, als zu der anzulegenden Eisenbahn erfordert werde, an die Unternehmer abzutreten“,

schon um deswillen auch auf die Bahnhöfe mit erstreckt werden müsse, weil die Anlegung von Bahnhöfen für eine Eisenbahn überhaupt, wenn der Zweck erreicht werden solle, unumgänglich nöthig sei.

Solle daher der Zweck der Eisenbahn und mithin der des Gesetzes, welches der Errichtung der Eisenbahnen halber gegeben worden, erreicht werden, so sei es auch auf solche unumgänglich notwendige Anlagen, wie die Bahnhöfe wären, zu beziehen, indem diese recht eigentlich im Sinne des Gesetzes zu der anzulegenden Eisenbahn gehörten. Habe nun, wie geschehen, das königliche Ministerium des Innern das streitige Areal für notwendig zu dem anzulegenden Bahnhofe der sächsisch-bayerischen Eisenbahn erklärt, so seien auch die Grundbesitzer zu dessen Abtretung verbunden und ihre diesfalligen Widersprüche für un begründet zu achten.

Was nun aber demnächst die von den Recurrenten erhobenen Einwendungen gegen die ausgefallene Taxe und insbesondere gegen das von Sachverständigen dabei zu beobachtende Verfahren, insofern dieselben auf die angebliche Bestimmung der zu expropriirenden Grundstücksparcellen als Bauplätze keine Rücksicht genommen haben, anlangt, so gehörte zwar die Beurtheilung der Frage: von welchen Grundsätzen die Sachverständigen bei der Taxe auszugehen hätten? und ihre diesfallige behufliche Instruirung im Allgemeinen allerdings zur Competenz der Verwaltungsbehörde, und es würde auch die letztere befugt sein, nach Befinden, eine nochmalige Taxation zu veranstalten, wenn sie wahrnähme, daß die betreffenden Sachverständigen von Grundsätzen ausgegangen wären, die mit den einschlagenden gesetzlichen Vorschriften nicht im Einklange ständen. Allein im vorliegenden Falle hätten die Taxatoren ganz richtig verfahren, wenn sie, wie sie Bl. 66 der Acten no. 240 bemerkt, auf die angebliche Bestimmung der gedachten Parcellen keine Rücksicht genommen hätten,

denn die §. 7 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze vom 3. Juli 1835 verpflichtete zwar die Taxatoren, alle Verhältnisse in Betracht zu ziehen, weshalb dem Grundeigenthümer durch die Abtretung der Parcellen mit Rücksicht auf die dermalige Benutzung derselben ein unvermeidlicher Schaden erwachse, und unter Berücksichtigung alles dessen die Entschädigung so auszumitteln, daß dem Eigenthümer unter gewöhnlichen und mit dem Besitze nothwendig verbundenen Verhältnissen, nach Empfang der ihm zu gewährenden Vergütung ein wirklicher Schaden nicht übrig bleibe.

Allein dieselbe §. schreibe auch vor, „daß die Taxatoren von allen bloß eingebildeten oder von solchen behaupteten Nutzungen, Vortheilen und entgegengesetzten Entbehrungen, als Gegenstand der auszumittelnden Entschädigung, absehen sollten, welche von erst künftig beabsichtigten Vorkehrungen, Veränderungen, Unternehmungen oder Erwerbungen des Eigenthums abhängig seien, deren dereinstiger Eintritt folglich zur Zeit der Abschätzung noch ungewiß sein könnte.“

Wenn die Recurrenten behaupten, daß die streitigen Parcellen zu Erbauung von Wohnhäusern bestimmt, und daß in ihrer angeblichen Qualität als Bauplätze ihr Werth weit höher sei, als er sich in der Eigenschaft als bloßes Ackerland, wofür die Taxatoren jene Parcellen angenommen hätten, herausstelle, so könne doch nach jener gesetzlichen Vorschrift darauf keine Rücksicht genommen werden, weil die angeblich beabsichtigte Erbauung von Häusern eben zu den erst künftig beabsichtigten Unternehmungen gehöre.

Unter diesen Umständen sei der vorliegende Einwand der Recurrenten im Verwaltungswege nicht zu beachten. Da aber derselbe im Wesentlichen gegen die Höhe der ausgefallenen Taxe mit gerichtet sei, so sei den Recurrenten in Gemäßheit der §. 22 der oberrwähnten Ausführungsverordnung die Ausübung ihrer vermeintlichen Ansprüche im Rechtswege vorzubehalten gewesen.

Die ausgesprochene Kostencompensation rechtfertige sich dadurch, daß, nach Lage der Sache, keinem Theile geradezu eine muthwillige Streitsucht beigemessen werden könne.“

Vergl. die Acten no. 240, fol. 136—141 b.

Gegen diese Entscheidung zweiter Instanz legte nun Hanel von Cronenthal um deswillen:

weil darinnen der Bescheid erster Instanz im Wesentlichen bestätigt worden sei,

anderweiten Recurs ein,

vergl. Act. no. 243, fol. 28.

und derselbe suchte in einer Deduction darzuthun, daß das Gravirende des gedachten Erkenntnisses in

I. der Auslegung des Expropriationsgesetzes, und in

II. Beantwortung der Frage: welche Entschädigung ihm zu gewähren sein würde? liege, indem derselbe in der Hauptsache anführte, daß nicht nur der Bahnhof der sächsisch-bayerischen Eisenbahn in Leipzig schon seiner ersten Bestimmung nach hinreichenden Raum darbiere und weder die Communication noch der Verkehr mit Leipzig die Abtretung seiner Grundstücke erforderlich mache, indem hinreichende Wege zur Ab- und Anfuhr vorhanden wären; sowie er denn durch Zeugnisse, welche